



a) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. Mai 1970 bis 20. Juni 1970 in Bechhofen öffentlich ausgelegt.

(Stadt/Gemeinde) *Lang* 25. Juni 1970
(Oberbürgermeister/Bürgermeister)

b) Die Stadt/Gemeinde Bechhofen hat mit Beschluß des Stadtrats/Gemeinderats vom 22. Juni 1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

(Stadt/Gemeinde) *Lang* 25. Juni 1970
(Oberbürgermeister/Bürgermeister)

c) Die Regierung (Das Landratsamt *Worms*) hat den Bebauungsplan mit Entschluß (Verfügung) vom 31.7.70 Nr. 619/70 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl.S. 194) genehmigt.

Worms, Bechhofen den 6.11.70
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

Siegel

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 8.9.70 bis 9.10.70 in Bechhofen, Worms gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1.11.70 öffentlich durch *Anschlag* bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Bechhofen den 6.11.70
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

Siegel

Lang I.A. *Lang* 1. Bgm.
(Oberbürgermeister/Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG

- a) FÜR FESTSETZUNGEN
- ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE
 - I 1 VOLLGESCHOSS - HOCHSTGRENZE -
 - II (D) 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS) - HOCHSTGRENZE -
 - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- b) FÜR HINWEISE
- BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE UND BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- c) WEITERE FESTSETZUNGEN
- HAUPTGEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG -I- SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0-32° AUSZUFÜHREN, DIE ART DER DACHDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG. DIE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND FESTGESETZT.
 - HAUPTGEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG -II(D)- SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 32-48° UND EINER WACHDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN AUSZUFÜHREN. KNIESTÖCKE SIND ZULÄSSIG BIS 50 CM, GEMESSEN VON O.K. ROHDECKE BIS O.K. FUSSPFETTE. DIE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND FESTGESETZT.
 - NEBENGEBAUDE (GARAGEN) MIT DER FESTSETZUNG -I- SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0-30° AUSZUFÜHREN. DIE ART DER DACHDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG. DER GELTUNGSBEREICH WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BNUTZ VO
 - SOWEIT SICH DURCH DIE ÜBERBAUTEN FLÄCHEN KEIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT, GELTEN DIE HOCHSTWERTE DES § 17 ABS 1 BNUTZ VO
 - STELLPLATZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG
 - AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 BNUTZ VO UND SONST. BESTIMMUNGEN ZULÄSSIG
 - ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE INNERHALB UND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NACH MASSGABE DES ART 7 ABS 5 BAYBO N.F. AUCH AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST WEIN SIE MIT DEM WOHNHHAUS ZUSAMMENGEBAUT WERDEN
 - FESTGESETZTE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN: 100 M, AUF DIE GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER ART UND GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN VOM 3. SEP. 1965 WIRD HINGEWIESEN
 - NEBENGEBAUDE EINSCHLIESSLICH GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG
- INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART SOWIE ZAUNE, STAPEL, HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2
DER MARKTGEMEINDE BECHHOFEN
LANDKREIS FEUCHTWANGEN
FÜR DAS GEBIET AN DER ZIEGELSTRASSE
M. 1 : 1000**

DIE GEMEINDE:
BECHHOFEN, DEN
1. BÜRGERMEISTER:
DER ARCHITEKT:

**ARCHITEKT
REGIERUNGSBAUMEISTER
DIPL. ING. GÜNTHER FRITSCH
8800 ANSBACH MFR. JUDTSTR. 16
TELEFON 0981/3720**

ANSBACH, DEN 26.7.1967
GEÄNDERT AM 27.10.1969
GEÄNDERT AM 13.1.1970
GEÄNDERT AM 5.5.1970